

Satzung
über den
Bebauungsplan Nr. 6
für den Bereich
"Dorfgemeinschaftshaus-Bolzplatz"

Gemeinde Lanze
Kreis Herzogtum Lauenburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Plangebiet.....	3
1.1	Größe und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Bebauung und Nutzung im Bestand.....	3
1.3	Verkehrssituation	3
1.4	Technische Infrastruktur	3
2.	Planerische Vorgaben.....	4
2.1	Flächennutzungsplan	4
2.2	Landschaftsplan	4
3.	Erfordernis und Ziel der Planaufstellung	4
4.	Inhalte der Planung.....	4
4.1	Festsetzungen	5
5.	Ver- und Entsorgung	5
6.	Belange von Natur und Landschaft.....	5
7.	Umweltbericht	6
7.1	Datengrundlagen	6
7.2	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
7.3	Umweltbelange und Vorhabenwirkungen	6
7.4	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung	8
8.	Lärmimmission	8
8.1	Nutzung des Bolzplatzes und Schallimmissionsansätze	8
8.2	Berechnung der „Sport“geräuschimmissionen	10
8.3	Beurteilung der „Sport“geräuschsituation.....	10
8.4	Schallminderungsmaßnahmen.....	11
8.5	Zusammenfassung	11
9.	Kosten.....	12

1. Plangebiet

1.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Lanze. Es umfasst die Flurstücke 97, 34/1 sowie 24 und anteilig 25 in einer Größe von ca. 3 100 qm. Das Gebiet grenzt westlich direkt an die Dorfstraße und den Dorfplatz an, nördlich an die benachbarte Bebauung Dorfstraße 10, östlich an das benachbarte Flurstück 96 des dortigen landwirtschaftlichen Betriebes und südlich an das Grundstück Dorfstraße 6.

Die Lage des Plangebietes in der Ortslage ist in der Übersichtskarte der Planzeichnung zu ersehen.

1.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Flurstück ist bebaut. Es steht dort das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Lanze – Dorfstraße 8 – mit einem Anbau, der derzeit von der Tischtennisgemeinschaft als Trainingsraum und für größere Veranstaltungen seitens der Gemeinde genutzt wird. Im Gebäude ist auch die Freiwillige Feuerwehr untergebracht.

Die nördliche Grundstückshälfte ist als gepflasterte Hoffläche mit angrenzenden Stellplätzen im Zuge der Umgestaltung der Ortsmitte neu hergerichtet worden. Die im östlichen Teil des Grundstücks liegenden Garagen sind als Geräte- und Lagerschuppen genutzt. Sie schließen direkt an die Stellplatzreihe an.

Die Grünflächen um das Dorfgemeinschaftshaus werden als Spiel- und Aufenthaltsflächen von Kindern und zu besonderen Anlässen von der Dorfgemeinschaft genutzt.

1.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet ist über den Dorfplatz und die Dorfstraße sowie den nördlich die Fläche begrenzenden Gemeindeweg erschlossen.

1.4 Technische Infrastruktur

Einrichtungen der technischen Infrastruktur wie Telefon, Wasser, Abwasser sind vollständig vorhanden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt innerorts und ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Baufläche (M) dargestellt.

2.2 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Gemeinde Lanze wird das Plangebiet als bestehende Siedlungsfläche dargestellt. Entwicklungsmaßnahmen sind für das Gebiet nicht vorgesehen.

3. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Die Gemeinde Lanze beabsichtigt, die von den Kindern und Jugendlichen als Spielplatz genutzte Grünfläche um das Dorfgemeinschaftshaus bauplanungsrechtlich abzusichern. Die Situation in der Gemeinde stellt sich wie folgt dar: In der Gemeinde wurden auf der Rasenfläche am Dorfgemeinschaftshaus ein kleiner Spielplatz eingerichtet, der bauplanungs- und bauordnungsrechtlich nicht abgesichert ist. Des Weiteren wurde an der Straße „Untenweg“ eine dortigen Wiesenfläche als Bolzplatz genutzt. Auch diese Fläche ist bauplanungs- und bauordnungsrechtlich nicht gesichert und liegt im Außenbereich. Der „Untenweg“ wird vom landwirtschaftlichen Verkehr und vom Durchfahrtsverkehr zu den nördlich im Gemeindegebiet liegenden Freizeitseen und Wochenendhausgebieten als Durchgangsstraße durch den Ort genutzt. Vielen Eltern war daher die Lage des „Bolzplatzes“ am „Untenweg“ aus Gründen der Verkehrssicherheit und aufgrund der mangelnden sozialen Kontrolle (die Wiese liegt außerhalb der Bebauung) zu gefährlich.

Die Gemeinde hat sich entschieden, das bestehende Spiel- und Bolzplatzangebot am Dorfgemeinschaftshaus zu konzentrieren und die Nutzungen bauleitplanerisch mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 dauerhaft zu sichern. Es sind an anderer Stelle keine weiteren Spiel- und Bolzplatzbereiche für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde vorhanden. Aus diesem Grund ist es ein besonderes Anliegen der Gemeinde den innerörtlichen Spielplatz rechtlich zu sichern und um einen Bolzplatz in der östlichen Grundstückshälfte zu erweitern.

4. Inhalte der Planung

Planerisches Ziel der Gemeinde ist die Sicherung des Spielplatzes und eines kleinen Bolzplatzes auf der gemeindeeigenen Grünfläche um das Dorfgemeinschaftshaus. Das Dorfgemeinschaftshaus mit den Hofflächen und den Flächen für die Feuerwehr und die Tischtennisgemeinschaft bleibt im Bestand unverändert. Die bestehenden Grünflächen um das Gebäude konnten durch ein Versetzen und Drehen der Garagen am Dorfgemeinschaftshaus leicht vergrößert werden.

4.1 Festsetzungen

Für **Art und Maß der baulichen Nutzung** werden folgende Festsetzungen getroffen: Der überbaubare Teil des Grundstücks wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Dorfgemeinschaftshaus ohne Angabe des Maßes der baulichen Nutzung ausgewiesen. Die festgesetzten Baugrenzen umfassen das Dorfgemeinschaftshaus und den gepflasterten Zufahrts- und Hofbereich. Sollten sich für das Dorfgemeinschaftshaus ein Erweiterungsbedarf ergeben, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Nebenflächen entsprechend zu nutzen.

Für die **nicht überbaubare Grundstücksfläche** werden folgende Festsetzungen getroffen: Im nördlichen Teil sind Flächen für Stellplätze und Garagen ausgewiesen.

Für die gemäß § 9 (1) 15 BauGB ausgewiesene öffentliche Grünfläche wird im Abschnitt südlich des Dorfgemeinschaftshauses eine Spielplatzfläche festgesetzt und im östlichen Teil ist ein Bolzplatz zugelassen.

Aufgrund der innerörtlichen Lage wurde zur Überprüfung möglicher Auswirkungen auf die Nachbarschaft ein Lärmgutachten erstellt. Im Vorwege ließ die Gemeinde die auf dem Gelände stehenden Garagen so versetzen, dass sie zugleich der Minderung der Schallimmissionen in Richtung der nördlich benachbarten Wohnbebauung dienen können. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde in der westlichen Verlängerung der Garagen eine Lärmschutzmauer so zu errichten, dass eine weitere Minderung der möglichen Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung erfolgen kann. Beide Maßnahmen wurden in ihrer Wirkungsweise gutachterlich überprüft. Die gewünschte Wirkung der Lärminderung konnten im Zuge der vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen nachgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Es verbleibt ein punktuelles Überschreiten des zulässigen Werte an zwei Punkten zur südlich benachbarten Bebauung hin, so dass ergänzend zeitliche Nutzungseinschränkungen und Regelungen empfohlen werden. Die Gemeinde ist danach verpflichtet, die Öffnungs- und Spielzeiten so zu regeln, dass zu erwartende Lärmbelastungen die zulässigen Richtwerte eines Mischgebietes Dorf (MD) nicht überschreiten. Dies bedeutet eine zeitliche Regulierung der Nutzung und die Einhaltung besonderer Ruhezeiten.

5. Ver- und Entsorgung

Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung / Regenwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Telekommunikation sind gesichert.

6. Belange von Natur und Landschaft

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt keine über das vorhandene Maß hinausgehende Versiegelung innerörtlicher Flächen. Die für die Gestaltung des Dorfplatzes und das Ortsbild bedeutenden Einzelbäume sind als zu erhalten festgesetzt. Die Bolzplatzfläche wird nicht versiegelt. Es ist eine einfache Rasenfläche vorgesehen.

7. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

7.1 Datengrundlagen

Für die Umweltprüfung und den Umweltbericht wurden die folgende Daten als Grundlage hinzugezogen:

Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lanze;

Darstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Lanze

Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG

Eine aktuelle Baugrunduntersuchung liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Es gibt keine Hinweise zu möglichen Altlastenverdachtsflächen.

7.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung insbesondere durch Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Im Hinblick auf bestehende oder zukünftige Lärmimmissionen ist der Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen zu gewährleisten.

Das Plangebiet liegt in der Dorfmitte, umgeben von landwirtschaftlichen Gehöften, Wohnbebauung in der Ortsmitte und in direktem Anschluss an den Dorfplatz. Beim vorliegenden Planverfahren handelt es sich nicht um eine Binnenverdichtung baulicher Art, sondern um die Sicherung bereits bestehender Nutzungen auf den Grünflächen um das Dorfgemeinschaftshaus.

Das FFH- und EU-Vogelschutzgebiet, das sich über die Stecknitzniederung erstreckt ist von den Planungen nicht berührt.

7.3 Umweltbelange und Vorhabenwirkungen

An Hand der vorliegenden Daten sowie des geplanten Vorhabens wird in der folgenden Tabelle schutzgutbezogen eine kurze Bestandsbeschreibung sowie eine Bewertung

vorgenommen und zudem für jedes Schutzgut die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planungen zusammengefasst.

Wesentliche umweltrelevante Vorhabenwirkungen sind nicht zu erwarten, da es sich bei dem Plangebiet um eine innerörtliche Fläche handelt. Neuversiegelungen sind nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan lässt baulich keine anderen Nutzungen zu als nicht ohnehin bereits vorhandene. Ohne Bebauungsplan würden Änderungen der baulichen Struktur nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bebauungsplanverfahren ist ausschließlich zur Sicherung der derzeitigen tatsächlichen Nutzungen der Grünflächen um das Dorfgemeinschaftshaus erforderlich.

Umweltbelange gem. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB	Bestand und Bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen/ Kenntnislücken
Mensch	<p>Das Plangebiet liegt innerörtlich in Verbindung mit öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Grünflächen und dem Dorfplatz. Ihm kommt eine hohe Bedeutung für die Naherholung und öffentliche Nutzung zu innerhalb der Dorfgemeinschaft zu.</p> <p>Im Ort grenzen Wohngebäude und landwirtschaftliche Nutzgebäude an. In der Gemeinde ist die Fläche um das Dorfgemeinschaftshaus der einzige Spiel- und Bolzplatzbereich, den die Gemeinde ihren Kindern und Jugendlichen anbieten kann.</p> <p>Bewertung: für die Kinder und Jugendliche sowie für Familien mit Kindern ist das Angebot sehr gut. Für benachbarte Wohnnutzungen können Konflikte aufgrund des zu erwartenden Lärms entstehen.</p>	<p>Die zu sichernde Spiel- und Bolzplatzfläche liegt für Kinder in einem optimal vor Straßenverkehr geschützten Bereich.</p> <p>An Umweltauswirkungen sind Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung zu erwarten.</p> <p>Hierzu hat die Gemeinde ihr Vorhaben lärmgutachterlich Überprüfen lassen. Ergebnis: Zur Sicherung der benachbarten Wohnbebauung resp. zur Sicherung angemessener Ruhezeiten hat die Gemeinde die im Lärmgutachten empfohlenen Nutzungszeiten und deren Einhaltung zu überwachen. Des weiteren wird nördlich die Errichtung einer Lärmschutzwand bei den Garagen vorgesehen. Dann sind negative Umweltauswirkungen minimiert.</p>
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet ist weder für geschützte Tierarten noch für wertvolle Pflanzengesellschaften von Bedeutung. Die durch die Nutzungszuweisung initiierten Veränderungen betreffen eine bislang als Spielplatz genutzte innerörtliche Wiese. Bestehender Baumbestand wird erhalten.</p> <p>Bewertung: Das Plangebiet hat keine beachtenswerte Bedeutung für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt.</p>	<p>Ein wirksamer Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist nicht festzustellen. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
Boden/ Wasser	<p>Mit Verwirklichung der Planung geht keine Versiegelung von Grund und Boden über das bereits bestehende Maß hinaus einher. Bewertung: Den betroffenen Flächen kommt bezüglich der Faktoren Wasser/Boden eine sehr geringe Bedeutung zu.</p>	<p>Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung und Versiegelung (Stellplatzflächen, Dorfgemeinschaftshaus, Feuerwehrgerätehaus und Spielfläche) ist eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Altlasten nicht bekannt.</p>
Klima und Luft	<p>Es gibt z. Zt. keine belasteten Bereiche, für die das Plangebiet bio-klimatische Regenerationsfunktion übernehmen</p>	<p>Durch die geplante Nutzung sind Veränderungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima nicht zu erwarten.</p>

	<p>könnte. Eine erhöhte Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber Veränderungen durch die geplante Nutzung hinsichtlich dieser Funktion des Naturhaushaltes ist eher unwahrscheinlich. Bewertung: Die betroffenen Flächen sind insgesamt für das Schutzgut Klima von geringer Bedeutung.</p>	
Landschafts- und Ortsbild	<p>Das Landschafts- und Ortsbild in diesem Raum ist durch öffentliche Einrichtungen wie das Dorfgemeinschaftshaus, die dieses umgebende öffentliche Grünfläche, die Neugestaltung des Dorfplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft und im Zuge der Neugestaltung gepflanzten Einzelbäumen und Rabatten geprägt. Bedeutung: Das Plangebiet hat Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Dieses wird jedoch nicht verändert.</p>	<p>Durch die geplante Nutzung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild nicht zu erwarten.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben.</p>	

7.4 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Für die geplante Ausweisung der öffentlichen Grünfläche um das Dorfgemeinschaftshaus in der Gemeinde Lanze sind keine erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt zu erwarten. Bezüglich der zu erwartenden erhöhten Lärmbeeinträchtigung für die Menschen in benachbarten Wohnhäusern, hat die Gemeinde Vorsorge zur Einhaltung der seitens des Lärmgutachters festgestellten Einhaltungspflicht von Ruhezeiten zu treffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann die Gemeinde Lanze keinen Bolzplatz- und keinen sonstigen Spielbereich für Kinder der Gemeinde anbieten. Die Kinder und Jugendlichen müssten auf der Straße spielen oder außerhalb der Ortslage.

Die Bestimmungen zum Monitoring beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung der vorgegebenen Ruhezeiten. Hier ist die Gemeinde in der Pflicht, dies zu regeln und zu überwachen.

8. Lärmimmission

8.1 Nutzung des Bolzplatzes und Schallimmissionsansätze

Ein Bolzplatz ist in der Regel ein öffentlicher Platz, der von der Gemeinde für Kinder und Jugendliche zum Kicken und sonstigem Ballspiel in ihrer Freizeit zur Verfügung gestellt wird. Ein eher als Bolzplatz bezeichneter Platz, besteht üblicherweise aus einem Feld mit ein oder zwei Toren und ggf. Umzäunungen. Das Wort bolzen bedeutet so viel wie hart schießen, oder wild Fußball spielen. Die Abmessungen von Spielfeld und Toren sind nicht festgelegt - sie richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Bolzplätze

sind erheblich kleiner als Fußballplätze, wodurch es möglich ist, von fast jeder Position auf dem Platz auf das Tor zu schießen (zu bolzen).

Im vorliegenden Fall ist die Nutzungsintensität sehr variabel und richtet sich meist nach der Anzahl der vor Ort anwesenden Spieler. Gespielt werden kann auch mit geringer Spieleranzahl z.B. alleine, zu zweit oder zu dritt. Bei wenigen Spielern wird nur auf ein Tor oder das von den Spielern selbst definierte Tor gespielt.

Für die Lärmtechnische Begutachtung zu erwartender Lärmemissionen wird hier nur der reine Spielbetrieb einschließlich der Kommunikation zwischen den Spielern untersucht.

Die Auslastung von Bolzplätzen schwankt erfahrungsgemäß sehr stark. Stichprobenartige Beobachtungen - Bolzplätze betreffend - des Bayerischen Landesamtes für Umwelt an einigen ausgewählten Anlagen, die über einen Zeitraum von einer Woche mehrmals am Tag zu unterschiedlichen Zeiten besucht wurden, zeigten Belegungen zwischen 0 (häufig) und 20 (Ausnahme) Spielern. Daraus ergaben sich gewisse Schwierigkeiten für die Planung und Durchführung der Messung, da nicht vorauszusehen war, wann und auf welchem Bolzplatz und in welcher Intensität Spielbetrieb zu erwarten war. Es wurde deshalb versucht, mit einer Mischung aus spontanen und organisierten Messungen eine möglichst große Bandbreite bezüglich der Spieleranzahl und Altersgruppe abzudecken, um den zu erartenden Ballspielbetrieb innerhalb des Dorfes als zu bewertende Größe erfassen zu können.

Emissionskennwerte für Bolzplätze
gem. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg):Geräusche von Trendsportanlagen

Spielbetrieb - Bolzplatz	Schalleistungspegel LWA	Impulshaltigkeitszuschlag K ₁
1 Erwachsener bzw. Jugendlicher	82 dB(A)	5 dB
25 Erwachsene bzw. Jugendliche	96 dB(A)	5 dB
25 Kinder	101 dB(A)	-
Gewählt: 15 Jugendl./Erw. Spiel auf 2 Tore	94 dB (A)	5 dB

8.2 Berechnung der „Sport“geräuschimmissionen

Die Schallausbreitungsrechnung für den Platz erfolgt analog zu Bolzplätzen entsprechend der ISO 9613-2. Nach diesem Rechenverfahren wird die sogen. mittlere Mitwindsituation betrachtet. Das Kriterium für die Betrachtung flächenhafter Geräuschemissionen wird im Sinne der ISO 9613-2 beachtet. Mögliche Bodeneffekte werden entsprechend der Nr. 7.3 der ISO 9613-2 berücksichtigt. Alle für die Ausbreitungsrechnung wesentlichen Parameter wurden digitalisiert. Dabei wird für die Aufpunkte (Immissionsorte; Beurteilungspunkte) eine typische Immissionshöhe für den Erdgeschoßbereich (EG) 2,8m über Gelände und für das Obergeschoß (1.OG) 5,6 m über Gelände berücksichtigt. Als mittlere Quellenhöhe für den Bolzplatz wurde 1,60 m über Gelände angesetzt.

Die Berechnung der Geräuschsituation des Bolzplatzes erfolgt für vier relevante Nutzungszeiten gemäß 18. BImSchV und ist den Berechnungen für einen Bolzplatz gleichzusetzen. Es wird für den Zeitraum 07:00 - 22:00 Uhr eine Vollaustattung angesetzt.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in Anlage 4 Schallpegeleinzelpunktberechnung Werktag und Anlage 5 Schallpegeleinzelpunktberechnung Sonn- und Feiertag zusammengefasst.

8.3 Beurteilung der „Sport“geräuschsituation

8.3.1 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung einer Geräuschsituation nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18.BImSchV erfordert die Bildung der Beurteilungspegel für die verschiedenen Beurteilungszeiträume und den Vergleich mit Immissionsrichtwerten. Dabei ist entsprechend im Wesentlichen folgendes zu beachten:

- Zeitliche Beurteilung bezogen auf die betrachteten Beurteilungszeiträume
 - a) Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten

an Werktagen	12h
an Sonn- und Feiertagen	9 h
 - b) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten 2 h
 - c) 4 zusammenhängende Nutzungsstunden

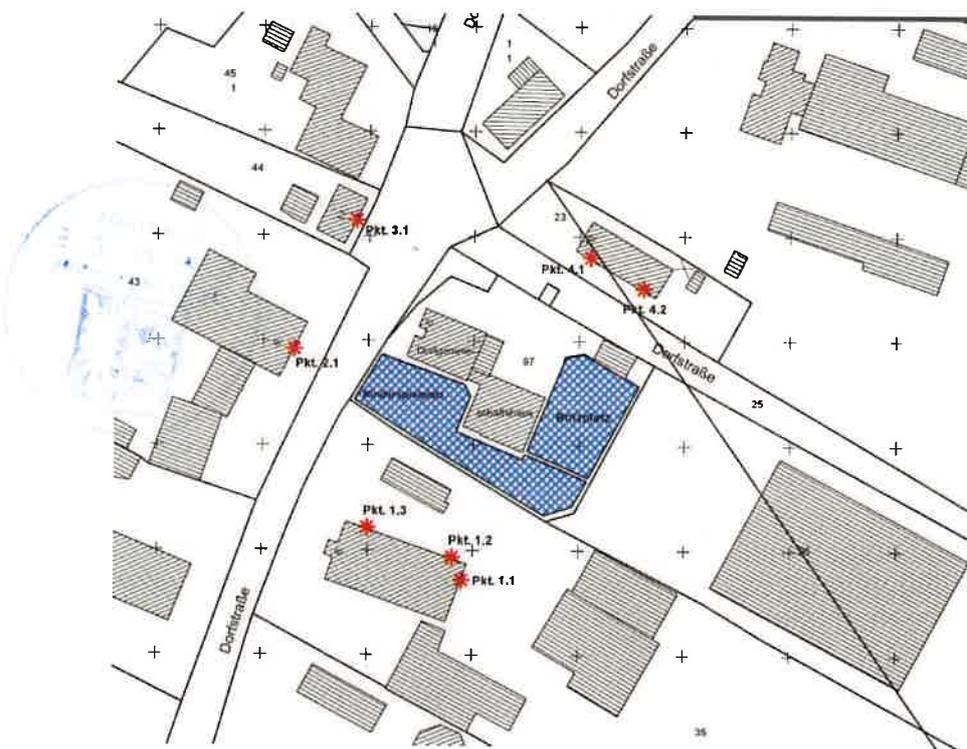
an Sonn- und Feiertagen	4 h
-------------------------	-----
 - d) nachts in der lautesten Nachtstunde 1 h
- Kurzzeitige Geräuschspitzen entstehen z.B. bei „Schüssen“. Der Impulshaltigkeitszuschlag beträgt für die Beurteilung von jugendlichen und erwachsenen Spielern 5 dB.

- Ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit erfolgt nicht, da die Geräuschsituation durch menschliche Stimmen bestimmt wird. Es gibt keine Lautsprecher oder Geräte zur elektronische Verstärkungen der Stimmen, auch keine formale Ansagen oder ähnliches.

8.4 Schallminderungsmaßnahmen

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte in den Ruhezeiten am Haus Nr.6 (Pkt.Nr. 1.1 +1.2 siehe Abbildung) im 1. OG sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in >4,00m Höhe erforderlich. Für das Haus Nr. 6 wird aus städtebaulichen Gründen und aus Kostengründen die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen nicht weiter untersucht. Hier ist eine Minderung durch Nutzungseinschränkung für die Ruhezeiten zu erreichen.

Die Berechnungen unter Berücksichtigung einer 2,50 m hohen Lärmschutzwand ergibt eine entscheidende Minderung am Haus Dorfstraße Nr. 10.



8.5 Zusammenfassung

Mit der geplanten Anordnung des Ballspielplatzes wurden die Beurteilungspegel gemäß § 18.BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung für verschiedene Nutzungszeiten prognostiziert. Danach halten die Beurteilungspegel die entsprechenden Immissionsrichtwerte außerhalb der Ruhezeiten im Bereich aller angrenzenden Gebäude ein. Innerhalb der Ruhezeiten werden die Immissionsrichtwerte an dem Gebäude (Haus Nr.6) Pkt.Nr.1.1 und Punkt Nr.1.2 bis zu 4,7 dB(A) überschritten (zur Lage der Punkte siehe Abbildung oben).

Erfordernisse zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung:

Die Einschränkung der Nutzungszeiten in den schutzwürdigen Ruhezeiten können z.B. durch entsprechende Beschilderung „Nutzung an Werktagen 8.00 - 20.00 Uhr, Nutzung an Sonn- u. Feiertagen 9:00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 20.00 Uhr“ ausgewiesen werden.

9. Kosten

Die Gemeinde Lanze trägt die Kosten des Planverfahrens und der Herstellung der Spielbereichsflächen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lanze hat die Begründung am 31.05.2011 gebilligt.

Lanze, den 18.07.2011

Bürgermeister

